

Beitragsordnung Basketballverein Leipzig Eagles e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Beitragsordnung die Sprachform des generischen Maskulinums angewendet. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Gemäß § 6 der Satzung des Vereins haben die Mitglieder Beiträge und Umlagen zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Monatsbeiträge
 - a) Erwachsene 22,00 €
 - b) Schüler, Lehrlinge, Studenten 16,00 €
 - c) Mitglieder, die keiner Wettkampfmannschaft angehören 13,00 €
 - d) fördernde Mitglieder nach eigenem Ermessen
 - e) Sozial benachteiligte minderjährige Mitglieder zahlen mit Einreichen des Antrages auf Leistung und Teilhabe 4,00 €
 - f) Inhaber Leipziger Pass 5,00 €
 - g) ruhende Mitgliedschaft 15,00 €/Jahr

§ 3 Ruhen der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mindestens 6 Monate nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen können (aufgrund von Auslandsaufenthalt, Schwangerschaft etc.), können auf Antrag von der regelhaften Beitragspflicht befreit werden.
- (2) Ein diesbezüglicher Antrag ist in Schriftform an den Vorstand (bestehend aus Präsident, Vizepräsident, Schatzmeister) zu richten.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt wieder von dem auf den Entlassungstag bzw. Ankunftstag ab folgenden Monatsersten.

§ 4 Beginn der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf dem Mitgliedsantrag vermerkten Datum.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft endet gemäß § 5 (1) der Satzung.
- (2) Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit dem Kündigungszeitpunkt, der unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden kann.
- (3) Monatsletzten. Beiträge, die für den Todesmonat und darüber hinaus bereits bezahlt worden sind, werden auf Antrag an den Erben erstattet.
- (4) Bei Ausschluss hat das Mitglied bis zum Ende des Kalendervierteljahres Beiträge zu zahlen, in dem die Eröffnung des Ausschlussverfahrens beantragt worden ist.

§ 6 Aufnahmegebühr

- (1) Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.
- (2) Mitglieder, die aus dem Verein ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt den Betrag von 15,00 € als Aufnahmegebühr zu zahlen.

§ 7 Zahlungsweise

- (1) Die Monatsbeiträge werden vierteljährlich im Einzugsverfahren abgebucht.
- (2) Als Termine der Abbuchung sind der 01. Januar, der 01. April, der 01. Juli und der 01. Oktober des laufenden Jahres verbindlich.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.
- (4) Die genaue Berechnungsgrundlage für den ersten Beitrag eines neuen Mitglieds ist beim Vorstand einzusehen.
- (5) Die Zahlungsweise der Umlagen wird gesondert geregelt.

§ 8 Zahlungsverzug

- (1) Mitglieder, die Kosten durch Rückbuchungen verursachen, tragen diese zu ihren Lasten.
- (2) Wird die geschuldete Summe nicht fristgemäß gezahlt, wird das Mitglied unter Anrechnung einer Mahngebühr und unter Androhung des möglichen Ausschlusses nach § 5
- (3) ein zweites Mal gemahnt und aufgefordert, die geschuldete Summe und die Mahngebühr innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu zahlen.
- (4) Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nachkommen, wird das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.

§ 9 Änderung der Beitragshöhe

- (1) Wird die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr vom Vorstand neu festgelegt, werden die Mitglieder in geeigneter Form informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.